

99147011060000, 99147011060000

Eintragung in das Verzeichnis auswärtiger Gesellschaften

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109642277/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99147011060000, 99147011060000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in das Verzeichnis auswärtiger Gesellschaften
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Ingenieurwesen (147)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg
Handlungsgrundlage	
Teaser	Auswärtige Gesellschaften dürfen im Namen oder in der Firma die Berufsbezeichnungen Architektin oder Architekt, Innenarchitektin oder Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt und Stadtplanerin oder Stadtplaner nur führen wenn sie hierzu berechtigt sind.
Volltext	Die Berufsbezeichnungen Architektin oder Architekt, Innenarchitektin oder Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt und Stadtplanerin oder Stadtplaner sind geschützte Berufsbezeichnungen. Sie dürfen im Namen oder in der Firma einer auswärtigen Gesellschaft nur geführt werden, wenn die Gesellschaft als auswärtige Gesellschaft hierzu berechtigt ist.
Erforderliche Unterlagen	Folgender Nachweis ist beizufügen: - Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Architektin“ oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung oder Wortverbindung im Namen der Gesellschaft nach dem Recht des Herkunftsstaates. Berufshaftpflichtversicherung
Voraussetzungen	Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in § 1 BbgArchG genannten Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen oder ähnliche Berufsbezeichnungen führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen in ihrer Firma oder ihrem Namen zu führen. Die Gesellschaften haben das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher der Architektenkammer anzuzeigen. Die Architektenkammer untersagt diesen

Modul

Sachverhalt

Gesellschaften das Führen der Berufsbezeichnung, wenn sie auf Verlangen nicht nachweisen, dass

1. sie oder ihre Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und

2. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 erfüllt und eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 10 Absatz 1 besteht.

(2) Die auswärtigen Gesellschaften werden in das entsprechende Verzeichnis bei der Architektenkammer eingetragen. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend. Sie haben die Berufspflichten gemäß § 25 zu beachten. Für die Verfolgung von Verstößen gilt § 29 entsprechend.

Kosten

Antragsgebühr in das Verzeichnis auswärtiger Gesellschaften: 510,00 €

Verfahrensablauf

Die Eintragung erfolgt auf Antrag. Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Gesellschaft binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Über den Antrag wird binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden.

Der Eintragungsausschuss entscheidet über die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaft. Der Eintragungsausschuss besteht aus der den Vorsitz führenden juristischen Person und der erforderlichen Zahl von Beisitzenden. Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit der den Vorsitz führenden Person oder deren Vertretung und vier Beisitzenden, von denen mindestens zwei Beisitzende der Fachrichtung der antragstellenden Person angehören müssen.

Bearbeitungsdauer

binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen

Modul	Sachverhalt
Frist	3-Monats-Frist
weiterführende Informationen	Nähere Informationen zum Eintragungsverfahren können Sie über die Geschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer erfahren.
Hinweise	
Rechtsbehelf	Rechtsbehelfsbelehrungen erfolgen im Falle einer Antragsablehnung in schriftlicher Form. Es wird darin auf die Möglichkeit des Widerspruches gegenüber dem erteilten Bescheid verwiesen.
Kurztext	• Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften • Antrag notwendig • Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen erforderlich
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Brandenburgische Architektenkammer
Formulare	Anträge können jederzeit schriftlich bei der Architektenkammer eingereicht werden.
Ursprungsportal	Eintragung in das Verzeichnis auswärtiger Gesellschaften, Entry in the list of foreign companies